



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Birte Pauls (SPD)

und Antwort

**der Landesregierung – Ministerin für Soziales, Jugend, Familie,
Senioren, Integration und Gleichstellung (MSJFSIG)**

Situation in der Eingliederungshilfe – Schließung eines Wohnhauses für Menschen mit Behinderungen in Eckernförde

Vorbemerkung:

Die Schleswig-Holsteinische Landeszeitung titelt am 14.07.26: „Nach geplanter Schließung in Eckernförde: Ministerium bezieht Stellung zum Wohnhaus“.¹

Darin wird das Sozialministerium mit „wird den Betroffenen seine rechtlichen Möglichkeiten und Unterstützungsangebote aufzeigen“, zitiert.

1. Welche rechtlichen Möglichkeiten hat die Landesregierung in dem Fall?

Antwort:

Das Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung (MSJFSIG) hat die Möglichkeit, sowohl Leistungsberechtigte darüber zu informieren, wie sie ihre Ansprüche auf Leistungen der Eingliederungshilfe wahren können, als auch – als Ultima Ratio – Maßnahmen des zuständigen Kreises Rendsburg-Eckernförde zu unterstützen, die darauf abzielen, die Leistungsgewährung aufrecht zu erhalten.

¹ <https://www.shz.de/lokales/eckernfoerde/artikel/heilpaedagogium-eckernfoerde-ministerium-reagiert-auf-das-aus-5091933>

2. Welche Unterstützungsangebote wurden den Betroffenen aufgezeigt?

Antwort:

Sowohl die Träger der Eingliederungshilfe als auch die örtliche Wohnpflegeaufsicht und nicht zuletzt das MSJFSIG stehen den betroffenen Menschen mit Behinderungen und ihren Angehörigen auf ihren Wunsch beratend zur Seite.

Grundsätzlich gilt, dass der Einrichtungsträger nach dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz verpflichtet ist, auf Verlangen den Bewohnenden oder deren gesetzliche Betreuung einen angemessenen Leistungersatz zu zumutbaren Bedingungen nachzuweisen. Zudem hat er auch die Kosten des Umzugs in angemessenem Umfang zu tragen.

Es ist Aufgabe der Träger der Eingliederungshilfe, im Rahmen des Gesamtplanverfahrens darauf hinzuwirken, dass die Leistungserbringung auf alternative Weise sichergestellt wird, und bedarfsgerechte Anschlusslösungen zu entwickeln.

Der Kreis Rendsburg-Eckernförde steht mit dem Träger im Austausch, um eine Lösung zu finden und ist ebenfalls im Austausch mit Bewohnenden und ihren Angehörigen.

In einem Fall hat sich ein gesetzlicher Betreuer eines Leistungsberechtigten direkt an das MSJFSIG gewendet. In diesem Fall wurden diesem seine Rechte aufgezeigt, die gegenüber der Einrichtung aufgrund des Wohn- und Betreuungsvertrags als auch gegenüber dem zuständigen Träger der Eingliederungshilfe zu Gewährleistung der Teilhabeleistungen bestehen.

3. Welche Gespräche hat die Landesregierung geführt, um die Schließung abzuwenden oder deren Auswirkungen zu minimieren?

Antwort:

Derzeit führt der Kreis Rendsburg-Eckernförde in Zusammenarbeit mit der Koordinierungsstelle soziale Hilfen der Kreise AöR Gespräche mit dem Einrichtungsträger und potenziellen Leistungserbringern für einen Trägerwechsel, um Optionen für eine Anschlusslösung, bestenfalls am Einrichtungsstandort, zu prüfen. Das MSJFSIG ist im Austausch mit dem Kreis Rendsburg-Eckernförde.

Der Kreis nimmt seine Aufgabenverantwortung umfassend wahr; eine unmittelbare Beteiligung des MSJFSIG ist derzeit nicht geboten.

4. Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung, um eine bedarfsgerechte Unterbringung und Betreuung der betroffenen Bewohnerinnen und Bewohner sicherzustellen?

Antwort:

Das MSJFSIG hat keine Befugnisse, anstelle der für die Leistungsberechtigten zuständigen Träger der Eingliederungshilfe innerhalb und auch außerhalb Schleswig-Holsteins tätig zu werden. Anlass, rechtsaufsichtlich tätig zu

werden, besteht derzeit nicht. Im Übrigen wird auf die vorherigen Antworten verwiesen.

5. Wie bewertet die Landesregierung die Auswirkungen der Schließung auf die Versorgungsstruktur für Menschen mit Behinderungen im Kreis Rendsburg-Eckernförde?

Antwort:

Grundsätzlich hat das MJFSIG ein Interesse daran, dass angemessene und an den Bedarfen der Menschen mit Behinderungen ausgerichtete Angebote zur Erbringung von Teilhabeleistungen vorgehalten werden.

Das MSJFSIG begrüßt daher, dass der Kreis Rendsburg-Eckernförde als der für den Ort der Leistungserbringung zuständige Träger für eine geänderte oder neue vertragliche Lösung im Interesse der Menschen mit Behinderungen tätig wird, um diese Angebote aufrecht zu erhalten.

6. Welche Konsequenzen zieht die Landesregierung aus diesem Fall, um vergleichbare Versorgungslücken künftig frühzeitig zu erkennen und zu vermeiden?

Antwort:

Maßgebliche Ursache der geplanten Schließung des Leistungsangebots ist den Informationen zufolge fehlendes Personal. Aktuell bestehen landesrahmenvertragliche Regelungen, die die angemessene Personalbemessung, die Qualität des Personals, einen geeigneten Personalmix und den flexiblen Personaleinsatz fördern und zur Sicherstellung der Leistungen der Eingliederungshilfe beitragen.

Darüber hinaus besteht die Bereitschaft zur Verständigung über die zielgerechte Weiterentwicklung dieser Regelungen. Die Sicherstellung bedarfsgerechter Leistungen für Menschen mit Behinderungen setzt neben geeigneten fachlichen Konzepten voraus, dass die hierfür erforderlichen personellen Ressourcen dauerhaft zur Verfügung stehen. Das MSJFSIG sieht darüber hinaus die Notwendigkeit bestätigt, personelle und weitere strukturelle Bedingungen bedarfsgerechter Leistungen der Eingliederungshilfe landesweit koordiniert und strukturiert zu erfassen und zu beobachten.

Im Gutachten zur Identifizierung von Potenzialen zur Kostendämpfung sowie Effizienz- und Effektivitätssteigerung in der Eingliederungs- und Sozialhilfe sollen geeignete Empfehlungen getroffen werden, die abzuwarten sind.

7. Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung, um dem Fachkräftemangel in der Eingliederungshilfe zu begegnen?

Antwort:

Im Rahmen der Fachkräfteinitiative Schleswig-Holstein sind im Arbeitsfeld der pädagogischen Berufe auch Maßnahmen zur Förderung von Beschäftigung in der Eingliederungshilfe vorgesehen und bereits in der Umsetzung. Es handelt sich um ein breites Bündel, das von Regelungen in der Wohnpflegeaufsicht zur Erleichterung der Anerkennung von Studierenden und Auszubildenden als

Fachkräfte über die Unterstützung beim Transfer von Knowhow über die berufsrechtliche Anerkennung ausländischer Abschlüsse, konkreter Maßnahmen zur Qualifizierung und Weiterbildung pädagogischer Kräfte in der Eingliederungshilfe bis hin zu einer 2027 geplanten Imagekampagne über die Beschäftigung in der Eingliederungshilfe reicht.